

HLBS e.V. – Engeldamm 70 – 10179 Berlin

[Adressat]

Engeldamm 70
10179 Berlin

Telefon: 030 2008 967-10
Telefax: 030 2008 967-29
E-Mail: verband@hlbs.de
Internet: www.hlbs.de

Berlin, 10.10.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe (BR-Drs. 361/23)

[Anrede],

der oben genannte Gesetzesentwurf, der sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, beinhaltet noch immer eine erhebliche Schlechterstellung für die land- und forstwirtschaftlichen Vereine, zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört. Diese Vereine existieren seit mehr als 100 Jahren und erbringen qualifizierte Beratungsleistungen für Land- und Forstwirte, deren mitarbeitende Familienangehörige und Altenteiler auf der Rechtsgrundlage des § 4 Nr. 8 Steuerberatungsgesetzes (StBerG). Die Beratung wird von Steuerberatern und Rechtsanwälten als Berufsträger erbracht, die neben ihrer beruflichen Qualifikation auch noch die Zusatzqualifikation „Landwirtschaftliche Buchstelle“ führen.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung beschränkt – abweichend von der bisherigen Rechtslage – die traditionelle Beratungsbefugnis ohne sachliche Gründe ausschließlich auf die Mitglieder eines Vereins. Dieses stellt eine erhebliche Verschlechterung zur derzeit geltenden Rechtslage dar und schließt die Beratung von mitarbeitenden Familienangehörigen und Altenteilern aus.

Der Ausschluss dieser beiden Gruppen ist realitätsfremd und praxisuntauglich. Die steuerlichen Belange dieser Personengruppen sind regelmäßig mit dem Betrieb des Land- und Forstwirts sachlich eng verflochten und erfordern daher eine fachkundige, qualifizierte Beratung mit Spezialkenntnissen.

Die enge ertragsteuerrechtliche Verbundenheit der Einkünfte des Betriebsinhabers mit denen des Altenteilers wird bei den traditionell im Bereich der Land- und Forstwirtschaft anzutreffenden Versorgungsleistungen durch das sog. Korrespondenzprinzip ausgedrückt: Danach kommt ein Sonderausgabenabzug i.S.d. § 10 Abs.1a EStG des leistenden Land- und Forstwirts nur dann in Betracht, wenn die Versteuerung der Bezüge als Einkünfte nach § 22 Nr. 1a EStG beim Altenteiler als Empfänger sichergestellt ist.

Aus diesen Gründen wäre eine Aufteilung der Beratungsbefugnis für die beiden Personengruppen grob sachwidrig und würde umfangreiche praktische Beratungsprobleme hervorrufen. Es ist daher geboten, die Beratungsbefugnis der Vereine von Land- und Forstwirten – wie bisher – auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft i.S.d. Bewertungsgesetzes zu beschränken. Nur dadurch wird gewährleistet, dass neben den Betriebsinhabern auch die mitarbeitenden Familienangehörigen und insbesondere die Altenteiler sachkundig beraten werden können.

Wir bitten Sie, die bisher geltende Rechtslage unverändert beizubehalten und dadurch unser Petikum zu unterstützen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Weißenborn
Rechtsanwältin (Syndikusanwältin), Landwirtschaftliche Buchstelle